

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Hornwiesen I und II"

1. Erfordernis der Planänderung

Die Bebauungspläne Hornwiesen I und II sind im Jahr 1998 in Kraft getreten. Sie wurden hinsichtlich einzelner Baufenster und verschiedener Leitungsrechte in der Vergangenheit bereits geändert.

Im Bebauungsplanbereich Hornwiesen II soll für das letzte freie Baugrundstück das Baufenster in Richtung Norden und Osten vergrößert werden, um eine optimale Ausnutzung des Grundstücks zu gewährleisten. Außerdem wurden im textlichen Teil unter Ziffer 2.2 die Regelungen zur Dachgestaltung leicht verändert, unter Berücksichtigung der bei einzelnen Baumaßnahmen diesbezüglich bereits erteilten Befreiungen.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Bebauungsplanänderung soll eine optimalere Ausnutzung der Baugrundstücke gewährleistet werden.

3. Plangebiet

Der Planbereich umfasst die Teilgebiete D1 - D3, E1 und E2. Der Bereich wird begrenzt im Norden durch die Anne-Frank-Straße, im Osten durch den Edith-Stein-Weg, im Süden durch den Feldweg Flst. Nr. 2143 und im Westen durch das Flst. 2141/1.

4. Inhalt der Planänderung

Der Inhalt der Planänderung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen (Deckblatt). Die textlichen Festsetzungen zur Ziffer 2.2 (Dachgestaltung) werden neu festgesetzt.

5. Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Planbereich liegt im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes "Hornwiesen I und II". Die von der Änderung nicht betroffenen Festsetzungen bleiben weiterhin bestehen.